Anlage 2 zur Sondervereinbarung

– Abrechnung von Fahrten mit dem ÖPNV Taxi –

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 1 Gewährleistung einer europarechtskonformen Finanzierung

§ 2 Vergütung der Taxiunternehmen

§ 3 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 1 Gewährleistung einer europarechtskonformen Finanzierung

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen. Dadurch wird verhindert, dass der Ausgleich, den die Taxiunternehmen aus der allgemeinen Vorschrift erhalten, die finanziellen Nachteile, die dadurch entstehen, übersteigen. Anderenfalls würden öffentliche Zuschüsse beihilfenrechtswidrige Ausgleichszahlungen darstellen, die den Markt für öffentliche Personenbeförderungsleistungen verfälschen könnten. Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle durchzuführen.

§ 2 Vergütung

(1) Für die durchgeführten Fahrten als ÖPNV-Taxi erhalten die Unternehmen vom Landkreis Beförderungsentgelte in Höhe des jeweils gültigen unternehmerischen Taxitarifes abzüglich der Summe von Korrekturfaktoren, die verhindern, dass bei den Taxiunternehmen ungerechtfertigte finanzielle Vorteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung entstehen.

(2) Die Ausgleichsleistung berechnet sich aufgrund von folgenden Schritten:

1. In einem ersten Schritt werden die Erlöse der durchgeführten Fahrten mit dem ermäßigten ÖPNV-Tarif und den auf diese Fahrten theoretisch entfallenden Erlösen bei Anwendung des genehmigten Markttarifs preislich verglichen. Die Differenz aus diesen beiden Werten sollen dem Taxiunternehmen vom Aufgabenträger aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen für das ÖPNV-Taxi im Grundsatz erstattet werden.

2. In einem zweiten Schritt werden die beihilfenrechtlich nicht gerechtfertigten finanziellen Vorteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung von dem vorläufig ermittelten Zuschussbetrag, der im ersten Schritt ermittelt wurde, abgezogen. Denn durch eine erhöhte Nachfrage durch das „rabattierte“ ÖPNV-Taxi darf es keine Überzahlung der Kosten der Taxiunternehmen geben, die in Summe für Fahrten als klassisches Taxi und als ÖPNV-Taxi entstehen. Deshalb dürfen in einer

Schlussabrechnung die Fixkosten für Fahrten mit dem regulären Taxi nur einmal in Ansatz gebracht werden.

3. Für Fahrleistungen mit dem ÖPNV-Taxi ist zu jedem Zeitpunkt ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen.

(3) Für nicht ausgeführte Fahrten, die das Taxiunternehmen nicht zu verschulden hat und die nicht vorab storniert worden sind, erhält das Taxiunternehmen einen Ausgleich in Höhe der No-Show-Vergütung nach der geltenden Taxi-Tarifverordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

(4) Die Berechnungsmethode ist in ein digitales Abrechnungsprogramm für die konkrete Abrechnung von Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi transformiert. Durch Eingabe des theoretischen Umsatzes nach dem genehmigten Taxitarif sowie der Bereitstellungszeit als ÖPNV-Taxi können die exakten Erlöse für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi jederzeit berechnet werden. Diese Abrechnungstabelle liegt als **Anlage 1** bei.

(5) Kosten, die durch die Teilnahme am Modell des ÖPNV-Taxi erforderlich und damit unmittelbar kausal auf die gemeinwirtschaftliche Tarifpflicht zurückzuführen sind, sind ausgleichspflichtig (z.B. Anschaffung zusätzlicher Geräte). Diese Mehrkosten müssen belegt werden. Die Unternehmen sind verpflichtet, die anfallenden Kosten so gering wie möglich zu halten und bei einer Auswahlmöglichkeit die jeweils wirtschaftlichste Option zu wählen; dies kann vom Landkreis überprüft werden. Der Kostenausgleich ist begrenzt auf die Summe, die bei der Wahl der wirtschaftlichen Option nach Satz 4 angefallen wäre. Der Kostenausgleich ist neben den Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 2 auszukehren.

(6) Es wird davon ausgegangen, dass die vom Landkreis geleistete Ausgleichzahlung keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass auf die geleisteten Ausgleichzahlungen eine Umsatzsteuer fällig wird, verpflichtet sich der Landkreis, die sich daraus ergebenen Fehlbeträge auszugleichen.

§ 3 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Abrechnungstabelle